

Sitzungsvorlage Nr. V/2016/0486

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Bömer, Richard



Ahaus, 20.04.2016

Beratungsfolge

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	11.05.2016	TOP: 4	öffentlich
--	-------------------	---------------	-------------------

Beratungsgegenstand

Landwirtschaftliche Nutzung von öffentlichen Wegerandstreifen durch die angrenzenden Flächeneigentümer

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt nimmt die Erläuterungen zur Sicherung der Randstreifen entlang der Wirtschaftswege zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt Anträge bzw. Anfragen zur Kontrolle der Wegerandstreifen entsprechend der beschriebenen Vorgehensweise zu prüfen und gemeinsam mit dem betroffenen Landwirt Lösungen zur Wiederherstellung der Wegerandstreifen umzusetzen.

Die Antragstellerin ist über die Entscheidung des Ausschusses zu informieren.

Sachdarstellung

Die Außenbereiche im Stadtgebiet sind durch ein umfangreiches Wirtschaftswegnetz erschlossen. Neben ca. 330 Kilometer asphaltierter Wirtschaftswege sind weitere ca. 65 Kilometer als Schotterwege bzw. ca. 45 Kilometer als Feld- bzw. Graswege vorhanden. Entlang der befestigten Fahrstreifen in einer Breite von 3 Meter sind beidseitig Bankettstreifen in einer Breite von 1 Meter angelegt. Zur Entwässerung der Fahrbahnfläche sind einseitig bzw. beidseitig Straßenseitengräben angelegt. Für die Standardbreite eines Wirtschaftsweges in der Stadt Ahaus ergibt sich damit eine minimale Grundstücksbreite von 9 Meter. Leider steht diese Grundstücksbreite nicht immer für die Wegeparzelle zur Verfügung.

Die Wege sind häufig im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren entstanden und befinden sich in den allermeisten Fällen im Besitz und in der Verantwortung der Stadt. Sie sind somit öffentliches Gut und dienen der gesamten Bevölkerung zum Befahren aber auch für Erholungszwecke.

Auch die Landwirte nutzen diese Wege, um ihre Flächen zu erreichen und bewirtschaften zu können. Nicht selten werden an Wirtschaftswegen angrenzende Ackerflächen, über den Grenzverlauf hinweg, bis nahe an den Wirtschaftsweg gepflügt und bewirtschaftet, obwohl ein Rand- und Sicherheitsstreifen als öffentliche Verkehrsfläche Acker- und Straßenfläche trennt. Die befestigten Rand- und Sicherheitsstreifen sind unter anderem notwendig, um einen Begegnungsverkehr auf den Wirtschaftswegen zu ermöglichen. Durch die landwirtschaftliche Nutzung dieser Verkehrsflächen wird jedoch teilweise auch der Straßenunterbau der Wirtschaftswege beschädigt. Durch die intensive Inanspruchnahme dieser Flächenstreifen wird verhindert, dass dort wertvolle Biotop für Pflanzen und Tiere entstehen bzw. erhalten werden. Intakte Wegerandstreifen bereichern nicht nur die Kulturlandschaft, sondern erhalten und verbessern auch das Image der Landwirtschaft in der Bevölkerung.

Zu diesem Thema liegt eine Anfrage von Frau Antje Schröder zur Randstreifennutzung entlang

der Wirtschaftswege vor. Die Anfrage ist als Anlage beigefügt.

Konkret werden folgende Fragen gestellt:

1. Wem gehören die Randstreifen entlang der Straße und ist es rechtens diese einfach umzupflügen und mit zu nutzen?
2. Gibt es eine Instanz, die die Einhaltung der Randstreifenbreite kontrolliert?
3. Was wird unternommen um auch in dieser Region, die ja nun auch bei Radtouristen sehr beliebt ist, eine Erhaltung des Landschaftsbildes mit blühenden Randstreifen und eine sichere Verkehrsführung zu gewährleisten?

Die Randstreifen sind gemäß Katasterauskunft im Eigentum der Stadt Ahaus. Rechtlich ist die Stadt zum Handeln verpflichtet. Sie muss ihre Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich verwalten. Ggf. müssen Maßnahmen auch gegen den Willen des Landwirtes umgesetzt werden um das Überpflügen zu verhindern.

Die Problematik der Randstreifennutzung ist bekannt. In Einzelfällen wurden Grenzpunkte durch Holzpfähle markiert, um die jeweiligen Anlieger über den Grenzverlauf zu informieren. Ohne die weitere jährliche Kontrolle dieser Grenzpunkte entwickeln sich jedoch früher oder später wieder die alten Nutzungsgrenzen.

Derzeit findet im Rahmen der Instandsetzungsarbeiten der Wirtschaftswege keine Kontrolle der Randstreifenbreiten statt. Die Problematik besteht in der Umsetzung. Geringfügige Überschreitungen der Grenzen ohne Schaden für die Stadt werden nicht verfolgt. Zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eines Grundstücks darf der Landwirt einen 0,5 m breiten Geländestreifen am Feldrand betreten bzw. befahren, um seine eigenen Flächen vollständig abernten zu können. Allerdings berechtigt das Schwengelrecht nicht zum Umpflügen der Nachbarflächen.

Problematisch und unterbunden wird die Grenzüberschreitung wenn hierdurch Beschädigungen der Straßenbankette verursacht werden und die befestigten Rand- und Sicherheitsstreifen für den Begegnungsverkehr bzw. als Ausweichraum für Radfahrer fehlen. Andererseits gehen durch die landwirtschaftliche Nutzung der grünen Randstreifen wertvolle Flächen für ökologische Biotop und Verbundsysteme verloren.

Will man die Problematik aufgreifen stellt sich die Frage ob man aus Gründen der Fairness und Transparenz zuerst ein Gesamtüberblick gewinnen möchte oder ob stichprobenartig vorgegangen werden soll.

Zur Ermittlung der gemeindeeigenen Flächen, die überpflügt werden stehen grundsätzlich die technischen Hilfsmittel zur Verfügung. Die Stadt verfügt über Liegenschaftskarten mit den Grenzen der Wege und Flurstücke. Eine Darstellung der aktuellen Nutzung der Flächen lässt sich mit Hilfe von vorliegenden Luftbildern feststellen.

Aufgrund der im Antragsschreiben genannten Wegeabschnitte in der Bauernschaft Thiebrink wurden die Lage der Wege- bzw. Ackerrandstreifen anhand von Luftbildern und Liegenschaftskarten überprüft und in der Örtlichkeit nachgemessen. Festzustellen war, dass die städtischen Wegeparzellen in einigen Fällen geringfügig aber in Abschnitten auch deutlich zu Ackerbauzwecken genutzt werden.

Einzelheiten zur generellen Vorgehensweise zur Überprüfung der Grenzsituation an den Wegerändern werden in der Sitzung vorgestellt.

Die weitere Vorgehensweise zum Schutz der städtischen Wegerandstreifen orientiert sich daran, die überpflügten Wegerandstreifen mit möglichst geringem Aufwand wieder zu ökologisch wertvollen Biotopen zu machen und diese dauerhaft zu sichern. Dabei darf die Erschließungsfunktion für den landwirtschaftlichen Verkehr aber auch die Sicherheit und Attraktivität der Wege für die Radtouristen nicht vernachlässigt werden. Dieses Ziel kann nur gemeinsam mit den Landwirten und Naturschützern erreicht werden.

Auf dieser Basis werden der Stadt vorgetragene Zweifel an der ordnungsgemäßen Ackerstreifengrenze in der Verwaltung geprüft. Der betroffene Landwirt bei wesentlichen Überschreitungen

informiert. Zentrales Anliegen ist es, gemeinsam mit den Landwirten nach Lösungen zu suchen, wie Wegestreifen zurückgegeben werden können. Daher ist es wichtig, die Landwirte so früh wie möglich einzubeziehen, wenn möglich bereits bei der Begutachtung der kartographischen Auswertung.

Spätestens jedoch bei der Vor-Ort-Überprüfung des Grenzverlaufs muss der Landwirt mit dabei sein, zumal er ggf. Kenntnis über die Lage der Grenzsteine hat und so zu einer Klärung der Verhältnisse beitragen kann.

Die Lösungen für die Wiederherstellung der Wegerandstreifen sollte mit den betroffenen Landwirten und Vertretern der Stadt besprochen und umgesetzt werden. So lassen sich leichter Möglichkeiten finden, die für alle akzeptabel und damit von Dauer sind.

Vertreter der Naturschutzverbände, bzw. bei groben Verstößen gegen den Landschaftsschutz die Vertreter der Landschaftsbehörden, könnten dann in einem weiteren Schritt eingebunden werden.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja

☒ Nein

Anlagen

Anlage 01 – Antrag zur „Landwirtschaftlichen Nutzung von Straßenrandstreifen durch die Eigentümer/Pächter der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen“